

15.10.2007

## **Merkblatt zur Zulassung eines bankinternen Liquiditätsmess- und –steuerungsverfahrens nach § 10 Liquiditätsverordnung**

### **Einleitung**

Gemäß § 10 Abs.1 der am 01. Januar 2007 in Kraft getretenen „Verordnung über die Liquidität der Institute“ (LiqV) dürfen Institute nach dauerhafter Wahl mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anstelle der §§ 2 bis 8 LiqV ein eigenes Liquiditätsrisikomess- und –steuerungsverfahren (kurz: Liquiditätsmodell<sup>1</sup>) verwenden. Ein Liquiditätsmodell bedarf damit einer Zulassung durch die BaFin. Die Eignung eines Liquiditätsmodells wird auf der Grundlage einer von der BaFin in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank (BBk) durchgeführten Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes beurteilt.

Dieses Merkblatt gibt interessierten Instituten Hinweise zur Antragsstellung und zum Zulassungsverfahren.

### **Grundlagen**

Ein Antrag auf Zulassung eines Liquiditätsmodells ist schriftlich durch das Institut zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen bezüglich des Liquiditätsmodells beizufügen (siehe unten: Dokumentation).

Die Bankenaufsicht begleitet eine beabsichtigte Nutzung der „Öffnungsklausel“ der LiqV durch die Institute auch im Vorfeld einer Antragstellung. Dazu kann es – analog zur Vorgehensweise bei anderen Zulassungsprüfungen – in der Praxis sinnvoll sein, entweder auf Wunsch des Instituts oder auf Anregung der Bankenaufsicht noch vor der eigentlichen Antragstellung Informationsgespräche zu führen.

---

<sup>1</sup> Bei Liquiditätsmodellen handelt es sich nicht zwangsläufig um stochastische Modelle. Nachfolgend wird für den Begriff „Liquiditätsmess- und –steuerungsverfahren vereinfachend der Begriff „Liquiditätsmodell“ verwendet. Dieser stellt auf einen breiteren Zusammenhang ab und erfasst nicht nur den Aspekt der Risikomessung, sondern auch die weitergehenden Anforderungen an die Steuerung der Risiken und die Einbettung in das Risikomanagement.

In solchen Informationsgesprächen haben die Institute Gelegenheit, ihr Liquiditätsmodell in Grundzügen darzustellen. Die Bankenaufsicht wird hierbei i.d.R. einen ersten Eindruck bezüglich der konzeptionellen und organisationstechnischen Reife des Modells gewinnen, jedoch keine abschließenden Aussagen über die Genehmigungsfähigkeit machen. Auf der anderen Seite kann die Bankenaufsicht in solchen Gesprächen Hinweise zum Antrags- und Zulassungsverfahren sowie zu erforderlichen Dokumentationsunterlagen geben.

### **Prüfungsablauf**

Das Zulassungsverfahren beginnt grundsätzlich mit dem Zulassungsantrag des Instituts an die BaFin. Die Bankenaufsicht prüft, ob auf Grundlage der eingereichten Unterlagen eine ausreichende Prüfungsvorbereitung möglich ist und fordert institutsindividuell ggf. ergänzende Unterlagen noch vor der Vor-Ort-Prüfung an.

Im Rahmen der Zulassungsprüfung vor Ort wird die Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Abs. 3 LiqV geprüft. Ausgehend von der Liquiditätsrisikostategie des Instituts sind die Methodik der Risikomessung sowie sämtliche Prozesse der Messung, Überwachung, Berichterstattung und Steuerung von Liquiditätsrisiken Gegenstand der Prüfung.

Die Entscheidung über die Zulassung basiert auf den Erkenntnissen der Zulassungsprüfung beim antragstellenden Institut, im Falle des § 10 Abs. 4 Satz 1 LiqV auch auf den Erkenntnissen bezüglich der Unternehmen der Instituts- oder Finanzholdinggruppe. Die BaFin sendet den Prüfungsbericht an das antragstellende Institut. Zudem bietet die Bankenaufsicht dem geprüften Institut ein Gespräch an, in dem das Prüfungsergebnis erläutert wird.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der Prüfungskosten trägt das antragstellende Institut. Die Kosten entstehen ab der Antragsstellung.

Die Zulassung des Modells erfolgt durch Bescheid der BaFin. Mit Zustellung dieses Bescheids darf das antragstellende Institut das Liquiditätsmodell für aufsichtliche Zwecke nutzen und ist von der Anwendung der §§ 2 bis 8 LiqV befreit. In der schriftlichen Eignungsbestätigung, welche die Zulassung an die Einhaltung von Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen knüpfen kann, werden Inhalt und Form der monatlichen Meldeanforderungen nach § 11 Abs. 2 LiqV institutsspezifisch festgelegt.

Seite 3 | 5

Nach der Zulassung sind die Anforderungen der LiqV und ggf. mit dem Zulassungsbescheid erteilte Auflagen einzuhalten; dies und die dauerhafte Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird im Rahmen von Nachschauprüfungen durch die Aufsicht geprüft. Änderungen des Liquiditätsmodells sind der Aufsicht in geeigneter Weise zu kommunizieren. Wesentliche Modelländerungen bedürfen einer erneuten Eignungsbestätigung, welche allerdings nicht zwangsläufig eine erneute Vor-Ort-Prüfung voraussetzt.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Reicht das antragstellende Institut einen Antrag einschließlich der beizufügenden Unterlagen ein, ordnet die BaFin eine Zulassungsprüfung beim Institut an.

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 10 LiqV. Auf eine detaillierte Auflistung wird an dieser Stelle verzichtet.

### **Antragsbestandteile**

#### **a) Antrag**

Der Antrag auf Zulassung eines Liquiditätsmodells ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung an die BaFin zu richten. Der Antrag ist in deutscher Sprache zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen sind dreifach in elektronisch lesbarer Form einzureichen. Es sind gängige Dateiformate und Datenträger zu wählen. Bei Zweifeln hinsichtlich der Eignung bestimmter Dateiformate empfiehlt es sich, die Modalitäten zuvor abzustimmen.

Sofern eine Instituts- oder Finanzholdinggruppe einen Antrag auf Zulassung eines Liquiditätsmodells auf Gruppenebene stellt, ist im Antrag anzugeben, welche gruppenangehörigen Institute und ggf. weitere gruppenangehörigen Unternehmen in das Liquiditätsrisikomodell einer Instituts- oder Finanzholdinggruppe, für das um Bestätigung der Eignung beantragt wird, einbezogen sind und welche nicht.

Ferner sind im Antrag institutsspezifische Besonderheiten sowie ein zuständiger Ansprechpartner sowie ein Vertreter anzugeben.

## b) Dokumentation

Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sollen eine grundsätzliche Beurteilung des Liquiditätsrisikomodells ermöglichen und eine angemessene, nachvollziehbare Beschreibung des Mess- und –steuerungsverfahrens und insbesondere seiner Annahmen enthalten. Die Bankenaufsicht behält sich vor, die Einreichung zusätzlicher und/oder nachgebesserter Unterlagen zu verlangen. Die Unterlagen sind in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.<sup>2</sup>

Zu den einzureichenden Dokumentationsunterlagen gehören insbesondere:

- Liquiditätsrisiko-Rahmenwerk, Liquiditätsrisikostrategie bzw. –politik einschließlich Darstellung der Verantwortlichkeiten im Risikomanagementprozess im weiteren Sinne, also bei Liquiditätsrisikoidentifizierung, -messung, -überwachung und –steuerung (z. B. Zusammenspiel zwischen Risikocontrolling einerseits und Treasury, Asset Liability Management oder auch Asset Liability Committee o.ä. andererseits)
- Darstellung der wesentlichen institutsspezifischen Gegebenheiten aus der Geschäftsstruktur und der geschäftspolitischen Ausrichtung des Instituts.
- Organigramme der institutsinternen Aufbauorganisation, aus denen insbesondere die für die Steuerung der Liquiditätsrisiken verantwortlichen Stellen hervorgehen.
- Beschreibung der Annahmen im Liquiditätsmodell wie z. B. :
  - Annahmen des Liquiditätsmessverfahrens, ggf. untergliedert nach Geschäftsbereichen, Produkten oder auch [Bilanz-] Positionen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten für spezifische Produkte oder Positionen, z. B. solche mit unsicheren Zahlungsströmen hinsichtlich Betragshöhe und -zeitpunkt,
  - Systemtechnisch oder aus sonstigen Gründen bedingte vereinfachte oder fehlende Berücksichtigung von Produkten oder auch Positionen sowie sonstige Vereinfachungen, möglichst mit einer Analyse der Materialität,

---

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen können nach Absprache mit der Aufsicht Dokumente in englischer Sprache eingereicht werden.

- Modellannahmen hinsichtlich der Refinanzierungskapazitäten und der Liquidierbarkeit von Vermögenswerten im Normalszenario sowie in Krisenszenarien, sowie Beschreibung sonstiger regelmäßig durchgeführter Szenario-betrachtungen.
- Beschreibung der internen Validierungsprozesse und deren Ergebnisse.
- Beschreibung des Limitsystems, insbesondere Nennung der auch unter Berücksichtigung von Stressszenarien eingerichteten Limite.
- Nennung der Kennzahlen aus dem Liquiditätsrisikomessverfahren, die das Institut für die aggregierte Darstellung eines Risikos einer nicht ausreichenden Liquidität verwendet, sowie die Begründung der Auswahl der Kennzahlen.
- Bezogen auf die vorstehend benannten Kenngrößen aus dem Liquiditätsrisikomessverfahren Nennung der Schwelle, bei dem das Institut sich jeweils einem Risiko einem nennenswerten, mittleren bzw. hohen Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität ausgesetzt sieht sowie der Maßnahmen, die das Institut an das Erreichen eines der benannten Niveaus durch eine der Kenngrößen knüpft.
- Darstellung der Verwendung des Liquiditätsmodells und des internen Limitsystems für das Liquiditätsrisikomanagement und die Unternehmenssteuerung des Instituts
- Darstellung der IT-Umsetzung des Liquiditätsmodells, samt der Verknüpfung mit zu liefernden IT-Systemen, Darstellung der Datenflüsse im Modell sowie der Systemschnittstellen inklusive Abstimmungs- und Kontrollschritten sowie sonstiger Kontrollprozesse zur Sicherstellung der Datenqualität.